



2022 | Bernhard Feller

# Rechtliche Vorgaben zur Beschäftigung von Schweinen

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Gesetzliche Regelungen.....	3
3	Anforderungen privatwirtschaftlicher Programme.....	5
	Literatur .....	8
	Autor .....	8

## 1 Einleitung

In der Natur verbringt das Schwein 75 % seiner Hauptaktivitätszeit mit der Nahrungssuche. Futterquellen werden durch Wühlen und Beißen untersucht. Diese angeborenen Verhaltensweisen sollten bei der Darreichung von Beschäftigungsmaterial berücksichtigt werden. Um den natürlichen Verhaltensweisen von Schweinen gerecht zu werden, sollte das Beschäftigungsmaterial dem Schwein die Möglichkeit bieten, viele seiner Bedürfnisse zu erfüllen.

Seit dem 29. Januar 2021 setzt die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) einen neuen Rahmen: Beschäftigungsmöglichkeiten werden in § 26 anders als bisher definiert. So wird organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien, gefordert. Einige bisher genutzte Beschäftigungsmöglichkeiten erfüllen diese Kriterien nicht und müssen auf den Betrieben durch Alternativen ersetzt werden (Abb. 1)



Abb. 1: Ketten mit Hartholz oder mit anderen Beißobjekten reichen seit 2021 nicht als alleinige Beschäftigungsmöglichkeit aus (© www.landpixel.de)

In diesem Beitrag fasst Bernhard Feller von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen den gesetzlichen Rahmen sowie die darüber hinaus geltenden Anforderungen privatwirtschaftlicher Programme zusammen.

## 2 Gesetzliche Regelungen

Schon in den EU-Richtlinien 2001/88/EG und 2001/93/EG, zusammengefasst mit der Richtlinie 2008/120/EG und konkretisiert und mit einschlägigen Empfehlungen der EU-Kommission 2016/336 werden organische Beschäftigungsmaterialien mit entsprechenden Eigenschaften gefordert. Mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) werden diese Forderungen in nationales Recht umgesetzt. Danach muss jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Material haben.

Neben der gesundheitlichen Unbedenklichkeit soll das Beschäftigungsmaterial dem Erkundungsverhalten des Schweines dienen sowie folgende Eigenschaften besitzen:

- fressbar – damit die Schweine es fressen oder daran schnüffeln (es riechen) können, vorzugsweise mit ernährungsphysiologischem Nutzen;
- kaubar – damit die Schweine darauf herumbeißen können;
- untersuchbar – damit die Schweine es untersuchen (darin wühlen) können;
- beweg- und bearbeitbar – damit die Schweine Standort, Aussehen oder Struktur des Materials verändern können.

Das Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge sowie in organischer und faserreicher Form angeboten werden. Im § 26 Abs. 1 Satz 2 der TierSchNutzTV werden Stroh, Heu, Sägemehl oder Mischungen daraus benannt (Abb. 2). Mit der Auflistung dieser Materialien werden die Mindestanforderungen an die Eigenschaft konkretisiert und die gewünschten Eigenschaften der Materialien deutlich herausgestellt. Aus dem Gesetzestext geht eindeutig hervor, dass nur organische Materialien diese Mindestanforderungen erfüllen.



Abb. 2: In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden Stroh, Heu und Sägemehl exemplarisch für organische und faserreiche Materialien zur Beschäftigung genannt (© www.stock.adobe.com)

Die im Gesetzestext aufgeführten Materialien – „Stroh, Heu, Sägemehl oder Mischungen daraus“ – sind dabei nicht als ausschließliches Material zu verstehen, sondern es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung, die die Verwendung anderer organischer Materialien einschließt. Allerdings müssen die oben genannten Bedingungen auch erfüllt sein. Unter „untersuchbar“ wird verstanden, dass das Beschäftigungsmaterial bewühlt, zumindest aber mit der Rüsselscheibe angehoben, sprich gehebelt, werden kann. Das Material muss demnach auf dem Boden oder zumindest bodennah angeboten werden. Die Position des Materials muss vom Schwein verändert werden können, damit der Begriff „bewegbar“ erfüllt ist. Als „veränderbar“ gilt das Material dann, wenn das Aussehen und die Struktur des Materials vom Schwein verändert – eigentlich zerstört – werden kann. Insbesondere Holz erfüllt demnach diese Voraussetzung nur, wenn es vom Schwein ins Maul genommen und zerkaut werden kann. Die genannten Begriffe sind dabei in der Verordnung selbst nicht näher definiert. Die bundesweit abgestimmten Ausführungshinweise geben aber nähere Informationen. Nicht organische oder nicht in kurzer Zeit zerstörbare Materialien erfüllen keinesfalls diese Anforderungen seit Inkrafttreten der aktuellen TierSchNutzTV.

Die Forderung nach „gesundheitlich unbedenklichem“ Beschäftigungsmaterial bezieht sich in der EU-Richtlinie auf die Gesundheit der Tiere. Die TierSchutzNutzTV selbst gibt keinen Hinweis darauf. Aber



wenn die Beschäftigungsmaterialien von den Tieren aufgenommen werden können und sollen, sind selbstverständlich die entsprechenden Vorgaben des Tierschutz- und Tiergesundheitsrechts einzuhalten. Um die Gesundheit der Tiere nicht zu gefährden, ist der Einsatz schadstoffhaltiger Materialien genauso abzulehnen wie Materialien, die den Tieren innere oder äußere Verletzungen zufügen können, z.B. durch Splitter. Das Lebensmittelhygienerecht findet nicht direkt Anwendung, allenfalls im Rahmen der Gesamtverantwortung des Landwirtes als Lebensmittelunternehmer.

In den Rechtsvorschriften der EU und der Umsetzung durch die TierSchNutzTV wird der „jederzeitige Zugang“ zu „ausreichender“ Menge an Beschäftigungsmaterial gefordert. Es werden jedoch keine Angaben darüber gemacht, für wie viele Tiere welche Menge als ausreichend angesehen wird oder wie viele Tiere je Zugang anzurechnen sind. Die zeitliche Forderung „jederzeit“ ist dagegen eindeutig: jederzeit bedeutet immer oder ständig. Die Ausführungshinweise werden in diesem Punkt konkreter: Hier wird die vom Tiergewicht abhängige Schulterbreite zur Bemessung eines Platzes an einer Raufe oder zur Bemessung des Abstandes einzelner Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt. Entsprechend der Zugänglichkeit und der Form und Größe der Raufe oder der entsprechenden Konstruktion sind die Tierzahlen anzupassen. Festgelegt sind maximal zwölf Tiere je Fressplatz an einer Raufe, Trog oder Beschäftigungsobjekt.

### 3 Anforderungen privatwirtschaftlicher Programme

Neben den gesetzlichen Regelungen gibt es privatwirtschaftliche Vermarktungsprogramme, die zusätzliches Beschäftigungsmaterial oder darüber hinausgehend Raufutter fordern.

#### Initiative Tierwohl (ITW)

Die Initiative Tierwohl ist eine Branchenlösung zur Verbesserung der Haltungsbedingungen in der Tierhaltung. Die vom Tierhalter höheren Aufwendungen für die zu erfüllenden Kriterien werden aus einem vom Lebensmitteleinzelhandel gefüllten Pool den Ferkelaufzüchter bzw. Ferkelerzeuger oder durch den Schlachthof dem Schweinemäster gezahlt. Zu den mit einem Tierwohl-Bonus honorierten Anforderungen gehört der ständige Zugang zu Raufutter zusätzlich zu dem gesetzlich geforderten Angebot von organischem und faserreichen Beschäftigungsmaterial. Das Raufutter muss allerdings räumlich getrennt vom anderen Beschäftigungsmaterial angeboten werden und es muss sich um ein anderes Material handeln (Abb. 3). Wenn zum Beispiel Heu als organisches Beschäftigungsmaterial zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderung eingesetzt wird, kann Heu nicht auch als Raufutter die Bedingungen der ITW erfüllen.

Das Raufutter muss einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 20 % haben. Es muss der Charakter eines Strukturfutters erkennbar sein. Die Details finden sich in den entsprechenden Kriterienkatalogen und Erläuterungen ([www.initiative-tierwohl.de](http://www.initiative-tierwohl.de)) wieder. Die Anzahl der Tiere je Raufe oder Fressplatz ist mit maximal 20 Tieren festgelegt. Die Abmessungen, die Anordnung und die Zugänglichkeit bestimmen die Anzahl der möglichen Tierplatzzahlen. Ent-

#### Definition Raufutter laut ITW (2020)

Bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel. Es muss fressbar, kaubar, untersuchbar sowie beweg- und bearbeitbar sein. Die Ergänzung der normalen Futtermittelration über Zusatz z.B. von Maissilage in der Flüssigfütterung oder Erhöhung des Rohfasergehaltes erfüllt die Anforderung nicht.

sprechende Tabellen in den Unterlagen geben hinreichend Auskunft. Auch hier bestimmt die Schulterbreite, und somit die Größe der Tiere, die mögliche Anzahl je Fressplatz. Die Zugänglichkeit und Anordnung in der Bucht wird unter Beachtung der Tierlänge berücksichtigt. Die Tiere können z. B. bei seitlich offenen Raufen auch von den Seiten her Zugang haben. Bei Stroh- und Heukörben ist der Durchmesser entscheidend für die Anzahl der Beschäftigungsplätze. Bei runder Verabreichungstechnik können die Tiere, quasi sternförmig, mit dem Kopf in einem engeren Abstand Zugang haben. Bei der Anordnung in der Bucht ist zu berücksichtigen, dass hinter einem Beschäftigungsplatz mindestens eine Tierlänge an freiem Platz sein muss.



Abb. 3: Gemäß ITW-Vorgaben müssen das Raufutter – hier Heu – und das Beschäftigungsmaterial – hier Stroh – getrennt angeboten werden (© www.landpixel.de)

Tab. 1: Zugang zu Raufutter für Mastschweine ab 60 kg nach Anforderungen der ITW (ITW 2020, verändert)

Breite bzw. Durchmesser des Objektes in cm	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog usw.)					
	Raufen oder Tröge				Rundbehälter freistehend, hängend	Bodenfütterung
	wandständig		freistehend oder hängend			
	geschlossene Seitenwände	offene Seitenwände	geschlossene Seitenwände	offene Seitenwände		
Bis 20	20	40	40	80	80	80
> 20–30	25	50	50	80	80	80
> 30–40	30	60	60	80	80	80
> 40–50	35	70	70	100	110	110
> 50–60	40	80	80	100	110	110
> 60–70	45	85	90	110	120	120
> 70–80	50	90	100	110	120	120
> 80–90	55	100	110	120	130	130
> 90–100	60	105	120	120	130	130

### Tierschutzlabel

In dem von Deutschen Tierschutzbund e.V. getragenen Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ werden zwei Stufen unterschieden. In der Einstiegsstufe muss den Tieren neben einem größeren Flächenangebot und der Forderung nach einem Teil planbefestigter Flächen zusätzliches organisches Material angeboten werden.

In der Premiumstufe müssen keine zusätzlichen Beschäftigungsmaterialien angeboten werden, sofern der Liegebereich flächendeckend mit Langstroh eingestreut ist (Abb. 4). Wird anderes Material zur Einstreu verwendet, muss zusätzlich ein organisches, langfaseriges Material angeboten werden.



Abb. 4: Eingestreutes Stroh erfüllt die gesetzlichen Vorgaben nach Beschäftigung und auch die Anforderungen des Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ (© www.landpixel.de)

### Markenfleischprogramme

Auch in den Markenfleischprogrammen wird Stroh als Beschäftigung und zum Teil zusätzliches Raufutter gefordert. Insbesondere Stroh muss allen Schweinen als Beschäftigungsmaterial zum artgerechten Beißen, Kauen, Wühlen und Spielen ausreichend zu Verfügung stehen. Außerdem ist die Vorlage von Grundfutter zur freien Aufnahme bei einigen Programmen vorgeschrieben. Die Art und Weise ist in den jeweiligen Richtlinien vorgegeben.

### Bio-Verbände

Die EG-Öko-Basisverordnung (EG 834/2007) schreibt für die Schweinehaltung Raufutter und Wühlmöglichkeiten vor. Darüber hinausgehende Anforderungen stellen die Richtlinien der einzelnen Anbauverbände dar. Diese können sich im Detail unterscheiden.

## Literatur

ITW (2020): Handbuch Landwirtschaft. Kriterienkatalog Schweinemast. Programm 2021–2023. [https://initiative-tierwohl.de/wp-content/uploads/2020/07/2021-01-01\\_Handbuch\\_Kriterienkatalog\\_Schweinemast\\_final.pdf](https://initiative-tierwohl.de/wp-content/uploads/2020/07/2021-01-01_Handbuch_Kriterienkatalog_Schweinemast_final.pdf), Zugriff am 12.04.2022

TierSchNutzV (2021): Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/BJNR275800001.html>, Zugriff am 12.04.2022

## Mitwirkende

Bernhard Feller, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Münster

### **Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL)**

Bartningstraße 49 64289 Darmstadt  
Telefon: +49 6151 7001-0  
E-Mail: [ktbl@ktbl.de](mailto:ktbl@ktbl.de) [www.ktbl.de](http://www.ktbl.de)

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt,  
Aktenzeichen 8 VR 1351

Vereinspräsident: Prof. Dr. Eberhard Hartung

Geschäftsführer: Dr. Martin Kunisch

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Martin Kunisch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

© KTBL 2022